

648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 28. 8. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Das Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt, BGBl. Nr. 99/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,

1. wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
2. überdies nur mit dem 7 900 S übersteigenden Teil.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Die Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.“

4. § 13 hat samt Überschrift zu lauten:

„Erlöschung

§ 13. Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, erlöschen sie zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat seinen Anspruch inzwischen gerichtlich geltend gemacht.“

5. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch ein nukleares Ereignis, die in einem von EFTA-Staaten und EG-Mitgliedstaaten ratifizierten internationalen Übereinkommen erfaßt sind.“

6. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Als Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 gilt überdies derjenige Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb von einem EFTA-Staat in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen EFTA-Staat oder von einem EFTA-Staat in einen anderen EFTA-Staat eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt ab dem Tag, an dem das Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für einen EG-Mitgliedstaat oder einen EFTA-Staat in Kraft tritt, nicht mehr für diejenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, insoweit auf Grund dieser Ratifikationen ein zugunsten des Geschädigten erwirktes nationales Urteil gegen den Hersteller oder den Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 vollstreckbar ist.“

7. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a. (1) § 1 Abs. 1 Z 2, § 2, § 9, § 13, § 15 Abs. 2 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Neufassung dieser Bestimmungen ist auf Schäden durch Produkte, die vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.“

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird Österreich verpflichten, seine Rechtsordnung in Einklang mit dem als EWR-Recht übernommenen EG-Recht zu bringen. Dieser „Anpassungsbedarf“ erstreckt sich über die gesamte Rechtsordnung, ein Teil davon betrifft das Produkthaftungsrecht.

Ziel:

Der Entwurf zielt auf die Anpassung des Produkthaftungsgesetzes an die Produkthaftungs-Richtlinie ab.

Inhalt:

Das Produkthaftungsgesetz wird entsprechend geändert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Sind nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist paraphiert. Es ist damit zu rechnen, daß es mit dem 1. Jänner 1993 oder etwas später im Jahr 1993 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die österreichische Rechtsordnung den im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften anzupassen.

2. Der vorliegende Entwurf soll die Anpassung des Produkthaftungsgesetzes an die Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG, im Anhang III des EWR-Abkommens, 385 L 0374) vorbereiten.

3. Der erwähnten EG-Vorschrift entspricht das österreichische Recht ohnedies bereits weitgehend, da sich die österreichische Neuregelung durch das Produkthaftungsgesetz bewußt an die Produkthaftungsrichtlinie angelehnt hat.

Zur Umsetzung der Richtlinie muß daher im wesentlichen bloß der Importeur neu umschrieben und der Selbstbehalt erhöht werden. Überdies wird die Haftung bei Beschädigung einer Sache auf Schäden von Verbrauchern eingeschränkt.

Die Abgrenzung zwischen — haftungsbegründender — gewerbsmäßiger und — haftungsfreier — privater Herstellung eines Produkts stimmt zwar im Wortlaut nicht überein, weil § 1 PHG zur Abgrenzung den Unternehmerbegriff des § 1 KSchG verwendet, während Art. 7 lit. c der Richtlinie von einem „wirtschaftlichen Zweck“ oder einer „beruflichen Tätigkeit“ spricht; Vertreter der EG-Kommission haben jedoch nach Prüfung der EG-Konformität unserer Rechtsordnung versichert, daß unsere Umschreibung richtlinienkonform sei.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

5. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfs hätte keinen Einfluß auf den Bundeshaushalt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 6:

1. Die im § 1 Abs. 1 haftung soll sicherstellen, daß jemand, der durch ein

in Österreich erworbenes Produkt geschädigt wird, hier einen Haftenden findet, den er hier klagen und gegen den er hier Exekution führen kann. Die EG-Richtlinie geht jedoch von der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets der EG aus und läßt nur denjenigen als Importeur haften, der ein Produkt aus einem Drittland einführt. Der Geschädigte ist dadurch geschützt, daß das in der EG geltende Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (Brüsseler Übereinkommen) dem Geschädigten die Möglichkeit der Klage im Staat des Schadenseintritts und die Möglichkeit der Exekution auf Grund des so erwirkten Urteils in jedem EG-Mitgliedstaat sichert.

Diese Möglichkeit des Geschädigten, im Staat des Schadenseintritts zu klagen und dann im Staat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, Exekution zu führen, ist im Verhältnis zwischen den EG-Staaten und den anderen Mitgliedstaaten des EWR vorläufig noch nicht gesichert. Durch das Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen soll eine dem EGVÜ entsprechende Rechtslage im Verhältnis zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten hergestellt werden (weder das Brüsseler noch das Luganer Übereinkommen sind Bestandteil des EG-Rechts und des EWR-Rechts, sie sind vielmehr neben dem Gemeinschaftsrecht stehende völkerrechtliche Vereinbarungen, die von allen EG-Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind bzw. ratifiziert werden sollen). Dieses Übereinkommen ist mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten, es ist jedoch bisher erst von vier EG-Mitgliedstaaten und einem EFTA-Staat ratifiziert worden. Die Ratifizierung durch Österreich ist mit Wirkung zum 1. Jänner 1993 vorgesehen. Zunächst wird also das Übereinkommen nur in einem Teil des EWR wirksam sein.

Das EWR-Abkommen sieht daher eine Übergangslösung vor: Vorläufig haftet als Importeur neben dem Importeur im Sinn der EG-Richtlinie, also des neugefaßten § 1 Abs. 1 Z 2, auch derjenige, der ein Produkt aus der EG in einen EFTA-Staat oder umgekehrt oder aus einem EFTA-Staat in einen anderen einführt, bis das Luganer Übereinkommen sicherstellt, daß der Geschädigte ein Urteil

in seinem Heimatstaat erwirken kann, mit dem er auch in dem Land Exekution führen kann, in dem der Hersteller oder derjenige sitzt, der das Produkt aus einem Drittstaat eingeführt hat.

Der Entwurf schlägt vor, in den § 1 die angestrebte endgültige Lösung einzubauen, daß nämlich als Importeur derjenige gilt, der das Produkt aus einem Drittland in den EWR eingeführt hat. Die vorläufige zusätzliche Haftung des Importeurs aus einem EG- oder einem anderen EFTA-Staat wird hingegen am Ende des Gesetzes, in den § 17, gleichsam als Übergangsvorschrift eingebaut. Der Entwurf folgt dabei der sehr komplizierten Formulierung des EWR-Abkommens, die auch im nationalen „Umsetzungsgesetz“ notwendig ist, weil ja dieses nach dem Kollisionsrecht anderer EWR-Staaten auch von deren Gerichten auf Fälle anzuwenden sein kann, bei denen der Schaden nicht in Österreich eingetreten ist, sodaß die Bestimmung nicht aus der Sicht eines österreichischen Geschädigten „vereinfacht“ werden kann. Bei vernünftiger Auslegung nach dem Zweck der Übergangsregelung wird ihre Anwendung auf den konkreten Einzelfall trotz ihrer komplizierten Abstraktheit verhältnismäßig einfach sein; ins Gewicht fallende Schwierigkeiten werden sich im übrigen schon deshalb kaum ergeben, weil mit der Ratifizierung des Luganer Übereinkommens auch durch die restlichen EWR-Staaten in absehbarer Zeit zu rechnen ist und damit die Übergangsbestimmung keinen Anwendungsbereich mehr hat.

2. In dieser Neufassung des § 1 Abs. 1 Z 2 hat die Beifügung „inländisch“ beim Wort „Unternehmer“ keinen Platz mehr, da es ja auf eine besondere Beziehung dieses Unternehmers zu Österreich nicht mehr ankommt, sondern als Importeur alle Unternehmer im EWR in Betracht kommen. Diese Beifügung hat im übrigen ohnedies zu einer Unklarheit geführt: sie soll im PHG mit einer möglichst geringen sprachlichen Abweichung von der EG-Richtlinie ausdrücken, daß von den Parteien des Vertrags zwischen dem letzten Unternehmer im Ausland — dem dortigen Exporteur — und dem ersten Unternehmer im Inland nur der letztgenannte als Importeur gilt, ohne Rücksicht darauf, wer von beiden die Beförderung über die Grenze und die damit zusammenhängenden abgabenrechtlichen Maßnahmen durchgeführt hat (so zutreffend Fitz—Purtscheller—Reindl, Produkthaftung Rz 37 zu § 1); in der Lehre ist jedoch diese Beifügung dahin mißverstanden worden, daß sie zwischen einem inländischen und einem ausländischen Importeur unterscheidet und nur diesen in die Haftung einbezieht (Welser, Produkthaftungsgesetz, Rz 12 zu § 1).

Zu Z 2 und 3:

1. Nach Art.
Schäden an — grob gesprochen — Privatgegenstän-

den gehaftet werden; nach dem derzeit geltenden PHG besteht auch eine Haftung für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen.

Österreich wäre zwar zu einer entsprechenden Einschränkung der Haftungsregelung nicht gezwungen, weil — ebenfalls nach Meinung der EG-Kommission — die Regelung der Haftung für andere Schäden als die, die in der EG-Richtlinie erfaßt sind, nicht unter deren Regelungsbereich fällt und es dem nationalen Gesetzgeber daher freisteht, für derartige andere Schäden eine selbständige Regelung zu treffen (oder eben auch die Haftungsregeln der Richtlinie für diese anderen Schäden zu übernehmen). Auch in diesem Punkt soll jedoch das PHG der EG-Rechtslage angeglichen werden, zumal dies auch von Vertretern der Wirtschaft vorgeschlagen wird, weil sich bei Ersatzansprüchen von Unternehmern vielfach rechtliche Schwierigkeiten ergäben.

Bei einer genauen Übernahme des Art. 9 der EG-Richtlinie (Sache, die „von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist“) könnten aus der Haftung auch Sachschäden ausgeschlossen werden, die ein Verbraucher erleidet. Da bei einer EWR-Anpassung das geltende Niveau des Verbraucherschutzes des österreichischen Rechts grundsätzlich nicht herabgesetzt werden soll (soweit dies nicht nach den EWR-Bestimmungen verbindlich angeordnet wird), soll der bestehende — weitergehende — Schutz des Verbrauchers aufrechterhalten und eine Haftung für Sachschäden nur soweit ausgeschlossen werden, als der Schaden einen Unternehmer trifft, der die Sache überwiegend unternehmerisch verwendet hat. Damit sind alle Schäden erfaßt, für die die Richtlinie eine Haftung vorsieht (die erste Voraussetzung — „gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt“ — wird hier nicht übernommen, die zweite Voraussetzung — „von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet“ — wird dahin gelockert, daß nur überwiegende unternehmerische Verwendung die Haftung ausschließt).

Das Freizeichnungsverbot im § 9 mußte der Haftungseinschränkung im § 2 angepaßt, und zwar verallgemeinert werden, da ja der Fall, für den die Bestimmung derzeit eine Freizeichnung zuläßt, von der Haftung gar nicht erfaßt sein soll.

2. § 2 PGH sieht — bereits in Anlehnung an die EG-Richtlinie (Art. 9 lit. b) — einen Selbstbehalt des Geschädigten in der Höhe von 5 000 S vor. Dieser Betrag liegt jedoch unter der in der Richtlinie normierten Selbstbeteiligung von 500 ECU und ist daher entsprechend zu erhöhen.

Der Gegenwert dieses Betrages in nationaler Währung ist nach Art. 18 der Produkthaftungsricht-

648 der Beilagen

5

linie derjenige Wert, der am Tag der Annahme der Richtlinie gilt. Dieser Stichtag ist der 25. Juli 1985. An diesem Tag entsprach ein ECU laut Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank einem Betrag von 15,7795 S. 500 ECU waren daher 7 889,75 S. Der Selbstbehalt war demnach mit dem nächstliegenden runden Betrag, das sind 7 900 S, neu festzulegen.

Da im übrigen die EG-Richtlinie eine Anpassung des Betrags von 500 ECU an Kaufkraftänderungen nicht vorsieht, hatte auch die bisher im § 17 enthaltene Ermächtigung zu einer Aufwertungsverordnung zu entfallen.

Zu Z 4:

Art. 11 der EG-Richtlinie formuliert die zehnjährige objektive Frist — zum Unterschied von der im Art. 10 vorgesehenen dreijährigen Verjährung — als Präklusionsfrist („Ansprüche ... erlöschen“). Der geltende § 13 bezeichnet — übereinstimmend mit § 1489 ABGB — auch die längere objektive Frist als Verjährungsfrist. In dieser Frage der Wortwahl soll das PHG ebenfalls genauer der Richtlinie angepaßt werden.

Praktische Auswirkungen dieser Änderung sind kaum denkbar. Entsprechend der Richtlinie ist jetzt ausdrücklich vorgesehen, daß die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs sein Erlöschen verhindert; das entspricht dem zweiten Fall des nach der derzeitigen Regelung anzuwendenden § 1497 ABGB (Fragen, die sich bei der Anwendung der Richtlinie folgenden Fassung ergeben werden, werden wohl gleich zu lösen sein wie bei Anwendung des § 1497 ABGB). Ein Anerkenntnis des Haftenden wird wohl nach der damit verbundenen Absicht, wie sie der Verkehrsübung

entspricht, so auszulegen sein (§ 914 ABGB), daß die Frist entsprechend verlängert wird (was ja mangels Anwendbarkeit des § 1502 ABGB zulässig ist), wenn etwa kurz vor Ablauf der Frist ein Fehler des Produktes erkannt wird, der künftige Eintritt von Schäden zu erwarten ist und durch das Anerkenntnis die Führung eines Feststellungsprozesses vermieden werden kann, den der Geschädigte andernfalls zur Verhinderung des Erlöschens seines Anspruchs anstrengen müßte.

Zu Z 5:

Die Ausnahmen von Atomschäden aus der Produkthaftung war genauer dem Art. 14 der EG-Richtlinie idF des EWR-Abkommens anzupassen. Atomschäden sind nicht allgemein von der Produkthaftung ausgenommen, sondern nur dann, wenn auf das ursächliche nukleare Ereignis bestimmte internationale Übereinkommen anzuwenden sind. Liefert zB ein Hersteller einen Teil für eine Anlage einem Staat, der diesen Übereinkommen nicht beigetreten ist, so könnte sich eine Haftung dieses Herstellers aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

Zu Z 7:

Österreich ist zur Umsetzung der im EWR-Vertrag aufgezählten EG-Vorschriften erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Vertrags verpflichtet. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Änderungen inhaltlich eng mit der Geltung des EWR-Vertrags verknüpft (beispielsweise die Änderung der Importeurhaftung). Es ist daher sinnvoll, das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrags zu verbinden.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Geltende Fassung

§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der inländische Unternehmer, der es zum Vertrieb in das Inland eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat.

(2)

§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur mit dem 5 000 S übersteigenden Teil zu ersetzen.

§ 9. Die Ersatzpflicht kann im voraus weder für Personenschäden noch für solche Sachschäden ausgeschlossen oder beschränkt werden, die ein Verbraucher erleidet.

Verjährung

§ 13. Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, verjähren sie zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

§ 15. (1)

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch ein nukleares Ereignis.

§ 17. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu dem im § 2 festgesetzten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um diese Haftungsbegrenzung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der sich daraus ergebende Betrag, bis zu dem ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen ist, ist in der Verordnung festzustellen. Der Betrag ist auf einen durch 100 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

Entwurf

§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

(2) -unverändert

§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,

1. wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
2. überdies nur mit dem 7 900 S übersteigenden Teil.

§ 9. Die Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Erlöschung

§ 13. Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, erlöschen sie 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat seinen Anspruch inzwischen gerichtlich geltend gemacht.

§ 15. (1) unverändert.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch ein nukleares Ereignis, die in einem von EFTA-Staaten und EG-Mitgliedstaaten ratifizierten internationalen Übereinkommen erfaßt sind.

§ 17. Als Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 gilt überdies derjenige Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb von einem EFTA-Staat in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen EFTA-Staat oder von einem EFTA-Staat in einen anderen EFTA-Staat eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt ab dem Tag, an dem das Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 über die

Geltende Fassung

Entwurf

gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für einen EG-Mitgliedstaat oder einen EFTA-Staat in Kraft tritt, nicht mehr für diejenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, insoweit auf Grund dieser Ratifikationen ein zugunsten des Geschädigten erwirktes nationales Urteil gegen den Hersteller oder den Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 vollstreckbar ist.

§ 19 a. (1) § 1 Abs. 1 Z 2, § 2, § 9, § 13, § 15 Abs. 2 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Neufassung dieser Bestimmungen ist auf Schäden durch Produkte, die vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.